

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

VIII/1-GV-97/80

Bearbeiter  
Dr. Kitzler

63 17 56  
Durchwahl 246

31. Mai 1983

Betrifft  
Entwurf einer Novelle des NÖ Schulzeitgesetzes;  
Motivenbericht

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion  
Eing.: 1. JUNI 1983  
Zl. 566 4B - Aussch.

Hoher Landtag!

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf wird berichtet:

Die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen ist Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG Bundessache in der Grundsatzgesetzgebung, Landessache ist die Erlassung von Ausführungsgesetzen. Der Bund hat mit der Novelle zum Schulzeitgesetz, BGBl. Nr. 369/1982, grundsatzgesetzliche Bestimmungen zu erlassen, welches das berufsbildende Schulwesen betreffen.

Finanzielle Auswirkungen sind durch die Änderung des Schulzeitgesetzes nicht zu erwarten.

Im einzelnen wird zu den Bestimmungen angeführt:

zu Z. 1 (§ 3 Abs. 1):

Hier wird die Berichtigung eines sinnstörenden Fehlers in der derzeitigen Gesetzesfassung vorgenommen.

zu Z. 2 bis 7 (§§ 5 und 6):

§ 5 Abs. 10 soll unter Bedachtnahme auf die geänderte grundsatzgesetzliche Regelung im § 10 Abs. 10 Schulzeitgesetz, BGBl. Nr. 193/1964, angepaßt werden. Wenn durch Freigaben gem. § 5 Abs. 10 1. Satz die im Lehrplan vorgesehene Zahl von Unterrichtsstunden für eine Schulstufe um mehr als ein Zehntel unterschritten werden würde, ist eine Einbringung anzuordnen. Auch § 6 ist an die geänderte grundsatzgesetzliche Bestimmung anzupassen. Um eine pädagogisch nicht vertretbare Belastung durch zu viele Unterrichtsstunden zu vermeiden, hat der Grundsatzgesetzgeber die Zahl der Unterrichtsstunden in den Pflichtgegenständen an einem Tag mit neun beschränkt. Eine entsprechende Änderung im § 6 ist daher erforderlich.

zu Z. 2 bis 4:

Aus Gründen der Systematik und Übersichtlichkeit wählt der vorliegende Entwurf die Form einer kompletten Neufassung der §§ 5 und 6. Die von den Interessensvertretungen vorgeschlagene Form würde eine nicht angestrebte Unübersichtlichkeit bringen.

Die im Begutachtungsverfahren geäußerten übrigen Wünsche der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst NÖ, Landesektion Berufsschullehrer, sowie des Zentralausschusses der Landeslehrer für Berufsschulen decken sich im wesentlichen mit dem Novellierungsvorschlag.

Die Fassung des § 5 Abs. 8 lit. a (d.h. Verlängerung der Weihnachtsferien ohne Einrechnung von verminderter Stundenanzahl in die im Abs. 10 genannten 10 %) kommt aber den Interessen der Schüler und Lehrer und insbesondere der

Wirtschaft eher entgegen als der Vorschlag der Interessensvertretungen, da die Hauptferien und vor allem die branchenweise sehr wichtige Hauptsaison nicht verkürzt werden müßten.

Die von der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst NÖ, Landes-sektion Pflichtschullehrer, angeregte Änderung des § 3 Abs. 3 (zwingende Mittagspause von einer Stunde zugunsten einer flexibleren Lösung) scheidet am Grundsatzgesetz, welches in seinem § 9 Abs. 4 keine Ausnahme zuläßt.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Novelle des NÖ Schulzeitgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung  
G r ü n z w e i g  
Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

